



Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (bGS 861.0), die Verordnung über den Feuerschutz (bGS 861.1) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

1. Allgemeines

- 1.1. Die Weisung regelt die Notwendigkeit und Zuständigkeit für die brandschutztechnische Beurteilung von Grossanlässen.
- 1.2. Für die Beurteilung von Grossanlässen bis 1000 Personen ist das Feuerschutzorgan der Gemeinde (regionale Feuerschau) zuständig. Für Grossanlässe mit über 1000 Personen ist das kantonale Feuerschutzamt (Assekuranz AR) zuständig.

2. Verfahren

- 2.1. Die Entgegennahme von Gesuchen erfolgt ausschliesslich durch die Standortgemeinde.
- 2.2. Ist der regionale Feuerschauer der Gemeinde zuständig, so ist das Verfahren für die brandschutztechnische Beurteilung mit diesem abzusprechen und festzulegen. Zeigt es sich, dass brandschutzrelevante Massnahmen oder Auflagen verfügt werden müssen, tut dies die Gemeinde in geeigneter Form.
- 2.3. Ist das kantonale Amt für Feuerschutz zuständig, nimmt die Gemeinde das Gesuch entgegen und leitet alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen der Assekuranz AR zur Bearbeitung weiter. Die Assekuranz AR stellt die brandschutztechnische

Veranstaltungsbewilligung der Gemeinde zur Eröffnung an den Gesuchsteller zu (Eröffnung als Bestandteil der Gesamtverfügung). Die Assekuranz AR benötigt für die Prüfung und Ausarbeitung einer brandschutztechnischen Veranstaltungsbewilligung i. d. R. etwa zwei Wochen Zeit (ab Eingang der Gesuchsunterlagen).

3. Gesuchunterlagen

- 3.1. Damit ein Antragstellungsgesuch speditiv bearbeitet werden kann, sollte das Gesuch zumindest folgende Unterlagen umfassen:
 - Angaben über Veranstalter (mit Anschrift) sowie Angabe der für den Anlass verantwortlichen Person
 - Beschrieb des Anlasses (Form, Zeitraum, erwartetes Publikum, etc.);
 - Sicherheitskonzept
 - Situationsplan Mst. 1 : 500;
 - Massstäblicher Grundrissplan mit Layout und vorhandenen Einrichtungen (Ausgänge, Flucht- und Rettungswege, Löscheräte, Sicherheitsbeleuchtung, Dekorationen, etc.);
 - Bestuhlungsplan bei Anlässen mit Konzert- oder Bankettbestuhlung.